

Stand: 01.09.2012

Weisung Nr. 36

Führen oder Übernahme von Strafverfahren durch die OSA (§ 65 Abs. 3, 67 Abs. 2 JusG; § 4 Abs. 2 VO über die Staatsanwaltschaft)

1. Führen oder Übernahme von Strafverfahren durch die OSA

- 1.1 Die OSA kann Strafverfahren führen oder übernehmen (§ 4 Abs. 2 VO über die STA),
 - a) bei personellen Wechseln oder grosser Arbeitslast in den untersuchungsführenden Abteilungen,
 - b) bei grosser Tragweite eines Falles,
 - c) wenn die Anklageerhebung und –vertretung vor kantonalen Gerichten wegen grundsätzlicher Fragestellungen oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- 1.2. Der OStA entscheidet
 - a) auf Antrag des LStA der jeweiligen Abteilung (vorbehalten Ziff. 2.),
 - b) aufgrund eigener Erkenntnisse.
- 1.3 Will die OSA das Strafverfahren führen bzw. übernehmen, geht die Verantwortung für die Fallführung mit dem Entscheid des OStA (kurze Begründung) auf diese über. Ein ablehnender Entscheid bedarf keiner Begründung. Die Fallübernahme hat keine Änderungen in administrativen Belangen zur Folge. Die OSA bearbeitet den Fall unter der Tribuna-Fallnummer der Frontabteilung und das Dossierkonto wird weiter durch die entsprechende Buchhaltung betreut.

2. Spezialfall Berufungsanmeldung/-erklärung

- 2.1 Die Stv OStA prüfen die erstinstanzlichen Urteile auf ihre Relevanz bzgl. § 4 Abs 2 lit. b und c VO über die Staatsanwaltschaft. Steht eine Berufung der OSA nach diesen Kriterien in Frage (namentlich bei potentiellen Strafrechtsbeschwerden ans Bundesgericht), nimmt der stv OStA Rücksprache mit dem/der zuständigen StA. Der/die zuständige StA kann auch von sich aus eine Berufung durch die OSA anregen.

Ausnahmsweise kann die OSA auch bei personellen Wechseln oder grosser Arbeitsbelastung (§ 4 Abs 2 lit. a VO über die Staatsanwaltschaft) Berufung anstelle des/der zuständigen StA einlegen.

- 2.2 Den Entscheid, ob die OSA Berufung einlegt, fällt der aufsichtsführende Stv OStA. Wenn nein, kann er den/die zuständige(n) StA anweisen, dies zu tun.

2.3 Bei positivem Entscheid geht die Verantwortung für die Fallführung mit der Anmeldung der Berufung bzw. der Berufungserklärung auf die OSA über. Die Fallübernahme hat keine Änderungen in administrativen Belangen zur Folge. Die OSA bearbeitet den Fall unter der Tribuna-Fallnummer der Frontabteilung und das Dossierkonto wird weiter durch die entsprechende Buchhaltung betreut.

2.4 Der Entscheid, ob positiv oder negativ, ist dem/der zuständigen StA schriftlich oder mündlich (dann Aktenvermerk) mitzuteilen. Er bedarf keiner Begründung.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	30.01.2024		Lediglich Anpassung Layout